

G e s e t z

vom-3. Nov. 1971.....

über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich (NÖ. Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Ziel

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen in den Grenzen von Gemeinden (§ 2), Vereinigungen zweier oder mehrerer aneinandergrenzender Gemeinden (§ 3) und Aufteilungen von Gemeinden auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden (§ 4) dienen der Verbesserung der Kommunalstruktur im Sinne des § 1 Abs.2 Z.7 NÖ. Raumordnungsgesetz, LGBI.Nr.275/1968.

§ 2

Grenzänderungen

(1) Im politischen Bezirk Gmünd werden von der Marktgemeinde Großschönau die im Grundbuch der Katastralgemeinde Thaures, Gerichtsbezirk Weitra, eingetragenen Grundstücke Nr.520, 521, 522, 524, 527/1, 527/2, 527/3, 527/4, 528, 529, 530, 531, 534, 535, 538, 553, 556, 557, 558, 549/1,

549/2, 548, 547/1, 547/2, 540/3, 542, 545, 630, 631, 632, 12 (Baufläche), 19 (Baufläche) und 633/2, abgetrennt und in die Marktgemeinde Schweiggers, Katastralgemeinde Siebenlinden, politischer Bezirk und Gerichtsbezirk Zwettl, eingegliedert.

(2) Im politischen Bezirk Melk werden von der Gemeinde Laimbach am Ostrong die im Grundbuch der Katastralgemeinde Gmaining, Gerichtsbezirk Melk, eingetragenen Grundstücke Nr.3 (Baufläche), 9/3, 15/3, 16, 20/1, 19/1, 350/5, 350/6, 19/3, 15/2, 17, 20/2, 13, 19/2, 19/4, 19/5 und 21, abgetrennt und in die Marktgemeinde Gutenbrunn, Katastralgemeinde Gutenbrunn, politischer Bezirk Zwettl, Gerichtsbezirk Ottenschlag, eingegliedert.

(3) Im politischen Bezirk St.Pölten werden von der Gemeinde Pyhra die Katastralgemeinden Altmannsdorf und Windpassing, Gerichtsbezirk St.Pölten, abgetrennt und in die Stadt mit eigenem Statut St.Pölten, Gerichtsbezirk St.Pölten, eingegliedert.

§ 3

Vereinigungen

(1) Im politischen Bezirk Amstetten werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Allhartsberg und Kröllendorf zur Gemeinde Allhartsberg;

2. die Gemeinden Strengberg und Au zur Gemeinde Strengberg;
3. die Gemeinden Winklarn und Haag-Dorf zur Gemeinde Winklarn;
4. die Marktgemeinde Oed und die Gemeinde Oehling zur Markt-
gemeinde Oed-Oehling.

(2) Die im politischen Bezirk Amstetten gelegene Markt-
gemeinde Zell an der Ybbs und die Gemeinden St. Leonhard am
Walde, Waidhofen an der Ybbs-Land und Windhag werden mit
der Stadt mit eigenem Statut Waidhofen an der Ybbs ver-
einigt.

(3) Im politischen Bezirk Baden werden folgende Gemeinden
zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Marktgemeinde Pottendorf und die Gemeinden Landegg,
Siegersdorf und Wampersdorf zur Marktgemeinde Potten-
dorf;
2. die Marktgemeinde Ebreichsdorf und die Gemeinden Schrana-
wand, Unterwaltersdorf und Weigelsdorf zur Marktgemeinde
Ebreichsdorf;
3. die Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting und die
Gemeinden Kleinmariazell, Nöstach und Thenneberg zur
Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting;
4. die Gemeinden Alland und Raisenmarkt zur Gemeinde Alland;
5. die Marktgemeinde Seibersdorf und die Gemeinde Deutsch
Brodersdorf zur Marktgemeinde Seibersdorf;

6. die Stadtgemeinde Traiskirchen, die Marktgemeinde Tribuswinkel und die Gemeinde Oeynhausen zur Stadtgemeinde Traiskirchen;
7. die Stadtgemeinde Bad Vöslau und die Gemeinden Gainfarn und Großau zur Stadtgemeinde Bad Vöslau;
8. die Marktgemeinde Günselsdorf, die Marktgemeinde Teesdorf und die Gemeinde Tattendorf zur Marktgemeinde Günselsdorf.

(4) Im politischen Bezirk Bruck an der Leitha werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Marktgemeinde Rohrau und die Gemeinden Hollern und Pachfurth zur Marktgemeinde Rohrau;
2. die Gemeinden Wolfsthal und Berg zur Gemeinde Wolfsthal;
3. die Gemeinden Prellenkirchen, Deutsch Haslau und Schönabrunn zur Gemeinde Prellenkirchen;
4. die Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha und die Gemeinden Gallbrunn und Stixneusiedl zur Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha;
5. die Gemeinden Scharndorf, Regelsbrunn und Wildungsmauer zur Gemeinde Scharndorf.

(5) Im politischen Bezirk Gänserndorf werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Marktgemeinde Jedenspeigen und die Gemeinde Sierndorf an der March zur Marktgemeinde Jedenspeigen;

2. die Stadtgemeinde Zistersdorf und die Gemeinden Blumenthal, Gaiselberg, Gösting, Großinzersdorf, Loidesthal, Maustrenk und Windisch-Baumgarten zur Stadtgemeinde Zistersdorf;
3. die Gemeinden Dobermannsdorf und Palterndorf zur Gemeinde ~~Dobermannsdorf~~, *Palterndorf-Dobermannsdorf*;
4. die Marktgemeinden Angern an der March und Stillfried-Grub an der March und die Gemeinde Mannersdorf an der March zur Marktgemeinde Angern an der March;
5. die Gemeinden Engelhartstetten und Markthof zur Gemeinde Engelhartstetten;
6. die Marktgemeinde Spannberg und die Gemeinde Velm-Götzendorf zur Marktgemeinde Spannberg;
7. die Marktgemeinde Sulz im Weinviertel und die Gemeinde Erdpreß zur Marktgemeinde Sulz im Weinviertel;
8. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf und die Gemeinden Franzensdorf, Mühlleiten, Probstdorf, Schönau an der Donau und Wittau zur Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf.

(6) Im politischen Bezirk Gmünd werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Stadtgemeinde Litschau und die Gemeinden Hörmanns, Reitzenschlag, Schandachen und Schlag zur Stadtgemeinde Litschau;
2. die Marktgemeinde Eisgarn und die Gemeinden Großradischen und Wielings zur Marktgemeinde Eisgarn;

3. die Gemeinden Eggern und Reinberg-Litschau zur Gemeinde Eggern;
4. die Gemeinden Harbach, Hirschenwies und Lauterbach zur Gemeinde Harbach;
5. die Gemeinden St.Martin und Harmannschlag zur Gemeinde St.Martin;
6. die Marktgemeinde Kirchberg am Walde und die Gemeinden Süßenbach und Hirschbach zur Marktgemeinde Kirchberg am Walde;
7. die Stadtgemeinde Schrems, die Marktgemeinde Niederschrems und die Gemeinden Gebharts, Langegg, Langschwarza und Pürbach zur Stadtgemeinde Schrems;
8. die Stadtgemeinde Gmünd und die Gemeinde Eibenstein zur Stadtgemeinde Gmünd;
9. die Stadtgemeinde Heidenreichstein und die Gemeinden Altmanns und Thaures zur Stadtgemeinde Heidenreichstein.

(7) Im politischen Bezirk Hollabrunn werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Stadtgemeinde Hardegg und die Gemeinden Merkersdorf und Riegersburg-Pleißing zur Stadtgemeinde Hardegg;
2. die Stadtgemeinde Hollabrunn und die Gemeinden ~~Asperhofen~~^{Asperndorf}, Breitenwaida, Enzersdorf im Thale, Groß, Kleinstelzendorf, Oberfellabrunn, Sonnberg und Suttentbrunn zur Stadtgemeinde Hollabrunn;

3. die Marktgemeinde Göllersdorf und die Gemeinden Bergau, Eitzersthal, Großstelzendorf, Obergrub, Porrau, Untergrub, Viendorf und Wischathal zur Marktgemeinde Göllersdorf;
 4. die Marktgemeinde Ziersdorf und die Gemeinde Großmeiseldorf zur Marktgemeinde Ziersdorf;
 5. die Marktgemeinde Wullersdorf und die Gemeinde Hartaschendorf zur Marktgemeinde Wullersdorf;
 6. die Marktgemeinden Sitzendorf an der Schmida und Roseldorf zur Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida;
 7. die Stadtgemeinde Maissau und die Gemeinden Eggendorf am Walde, Grübern, Limberg und Unterdürnbach zur Stadtgemeinde Maissau;
 8. die Gemeinden Heldenberg und Thern zur Gemeinde Heldenberg;
 9. die Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. und die Gemeinde Olbersdorf zur Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M.
- (8) Im politischen Bezirk Horn werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:
1. Die Marktgemeinden Straning-Grafenberg und Wartberg zur Marktgemeinde Grafenberg;
 2. die Marktgemeinden Sigmundsherberg und Rodingersdorf und die Gemeinden Kainreith, Missingdorf, Theras und Walkenstein zur Marktgemeinde Sigmundsherberg;

3. die Marktgemeinde Weitersfeld und die Gemeinde Sallapulka zur Marktgemeinde Weitersfeld;

4. die Gemeinden Burgschleinitz-Kühnring und Harmannsdorf zur Gemeinde Burgschleinitz-Kühnring;

5. die Marktgemeinde Aessern und die Gemeinde Sarnitz zur Marktgemeinde Sarnitz.

(9) Im politischen Bezirk Korneuburg werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Marktgemeinde Harmannsdorf und die Gemeinden Hetzmannsdorf, Kleinrötz, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und Seebarn zur Marktgemeinde Harmannsdorf;

2. die Marktgemeinde Großrußbach und die Gemeinden Karnabrunn und Wetzleinsdorf zur Marktgemeinde Großrußbach;

3. die Marktgemeinde Ernstbrunn und die Gemeinde Maisbirbaum zur Marktgemeinde Ernstbrunn;

4. die Marktgemeinde Niederfellabrunn und die Gemeinde Niederhollabrunn zur Marktgemeinde Niederbrunn;

5. die Gemeinden Leitzersdorf und Kleinwilfersdorf zur Gemeinde Leitzersdorf;

6. die Gemeinden Leobendorf, Oberrohrbach und Tresdorf zur Gemeinde Leobendorf.

(10) Im politischen Bezirk Krems an der Donau werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling und die Gemeinde Nonnersdorf zur Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling;

2. die Marktgemeinde Rossatz und die Gemeinden Mitterarnsdorf, Oberarnsdorf und Rührsdorf zur Marktgemeinde Rossatz;
3. die Gemeinden Großheinrichschlag und Weinzierl am Walde zur Gemeinde ~~Nöhagen~~; *Weinzierl am Walde*;
4. die Marktgemeinde Mühldorf und die Gemeinden Elsarn am Jauerling und Trandorf zur Marktgemeinde Mühldorf;
5. die Stadtgemeinde Mautern an der Donau und die Gemeinde Mauternbach zur Stadtgemeinde Mautern an der Donau;
6. die Marktgemeinde Rastefeld und die Gemeinden Marbach im Felde und Peigarten zur Marktgemeinde Rastefeld;
7. die Marktgemeinden Spitz und Schwallenbach zur Marktgemeinde Spitz;
8. die Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau und die Gemeinden Joching und Wösendorf in der Wachau zur Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau;
9. die Marktgemeinde Krumau am Kamp und die Gemeinde Idolsberg sowie die im politischen Bezirk Zwettl gelegene Gemeinde Tiefenbach, Gerichtsbezirk Allentsteig, zur Marktgemeinde Krumau am Kamp;
10. die Gemeinden St. Leonhard am Hornerwald und Untertautendorferamt zur Gemeinde St. Leonhard am Hornerwald;
11. die Stadtgemeinde Langenlois und die Marktgemeinden Gobelsburg und Schiltern zur Stadtgemeinde Langenlois;

12. die Marktgemeinde Plank am Kamp und die Gemeinde Stiefern zur Marktgemeinde Schönberg am Kamp;
13. die Marktgemeinde Aggsbach-Markt und die Gemeinde Willendorf in der Wachau zur Marktgemeinde Aggsbach.

(11) Die im politischen Bezirk Krems an der Donau gelegene Gemeinde Egelsee wird mit der Stadt mit eigenem Statut Krems an der Donau vereinigt.

(12) ~~Im~~ politischen Bezirk Melk werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Plankenstein, St.Gotthard und Texing zur Gemeinde ~~Plankenstein;~~ *Texingtal;*
2. die Marktgemeinden Leiben und Weitenegg zur Markt*g*emeinde Leiben;
3. die Gemeinden Gumprechtsberg und Holzling zur Gemeinde Bergland;
4. die Stadtgemeinde Pöchlarn und die Gemeinde Ornding zur Stadtgemeinde Pöchlarn;
5. die Marktgemeinde Altenmarkt-Yspertal und die Gemeinde Wimberg zur Marktgemeinde Yspertal;
6. die Marktgemeinde Pöggstall und die Gemeinden Neukirchen am Ostrong und Weinling zur Marktgemeinde Pöggstall;
7. die Gemeinden Münichreith am Ostrong und Laimbach am Ostrong zur Gemeinde Münichreith ~~am Ostrong~~ *Laimbach.*

(13) Im politischen Bezirk Mistelbach werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Marktgemeinde Falkenstein und die Gemeinden Guttenbrunn und Ottenthal zur Marktgemeinde Falkenstein;
2. die Marktgemeinde Asparn an der Zaya und die Gemeinden Michelstetten und Olgersdorf zur Marktgemeinde Asparn an der Zaya;
3. die Stadtgemeinde Mistelbach an der Zaya und die Gemeinden Eibesthal, Frättingsdorf, Höfersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Paasdorf und Siebenhirten zur Stadtgemeinde Mistelbach an der Zaya;
4. die Marktgemeinde Gaweinstal und die Gemeinden Höbersbrunn, Pellendorf und Schrick zur Marktgemeinde Gaweinstal;
5. die Gemeinden Wildendürnbach, Neuruppersdorf und Pottenhofen zur Gemeinde Wildendürnbach;
6. die Stadtgemeinde Laa an der Thaya und die Gemeinden Hanfthal und Wulzeshofen zur Stadtgemeinde Laa an der Thaya;
7. die Stadtgemeinde Wolkersdorf und die Marktgemeinde Obersdorf zur Stadtgemeinde Wolkersdorf;
8. die Gemeinden Großebersdorf und Manhartsbrunn zur Gemeinde Großebersdorf;
9. die Gemeinden Gaubitsch und Unterstinkenbrunn zur Gemeinde Gartenbrunn;

10. die Stadtgemeinde Poysdorf und die Gemeinde Altruppersdorf zur Stadtgemeinde Poysdorf.

(14) Im politischen Bezirk Mödling werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Grub, Dornbach, Sittendorf und Sulz im Wienerwald zur Gemeinde ~~Grub~~; *Wienerwald*;
2. die Marktgemeinde Hinterbrühl und die Gemeinden Sparbach und Weißenbach bei Mödling zur Marktgemeinde Hinterbrühl.

(15) Im politischen Bezirk Neunkirchen werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel und die Gemeinde Molzegg zur Marktgemeinde Kirchberg ~~am~~ Wechsel;
2. die Gemeinden Grafenbach-St.Valentin, Oberdanegg und Penk zur Gemeinde Grafenbach-St.Valentin;
3. die Gemeinden Trattenbach, Otterthal und Raach am Hochgebirge zur Gemeinde ~~Trattenbach~~. *Otterthal*.

(16) Im politischen Bezirk St.Pölten werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Asperhofen, Grabensee und Johannesberg zur Gemeinde Asperhofen;
2. die Marktgemeinde Neulengbach und die Gemeinde Tausendblum zur Marktgemeinde Neulengbach;

3. die Gemeinden Kasten bei Böheimkirchen und Stössing zur Gemeinde Kasten bei Böheimkirchen;
4. die Marktgemeinde Pyhra und die Gemeinde Wald zur Marktgemeinde Pyhra.

(17) Die im politischen Bezirk St.Pölten gelegene Marktgemeinde Pottenbrunn und die Gemeinden Pummersdorf, Ratzersdorf und St.Georgen am Steinfeld werden mit der Stadt mit eigenem Statut St.Pölten vereinigt.

(18) Im politischen Bezirk Tulln werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Königsbrunn am Wagram und Bierbaum am Kleebühel zur Gemeinde Königsbrunn am Wagram;
2. die Gemeinden Großriedenthal und Ottenthal zur Gemeinde Großriedenthal;
3. die Marktgemeinden St.Andrä vor dem Hagenthale und Wördern und die Gemeinden Greifenstein, Hintersdorf und Kirchbach zur Marktgemeinde St.Andrä-Wördern;
4. die Gemeinden Zeiselmauer, Muckendorf an der Donau, Wipfing und Wulfpassung zur Gemeinde Zeiselmauer;
5. die Marktgemeinde Sieghartskirchen und die Gemeinden Abstetten, Kogl, Ollern, Rappoltenkirchen, Ried am Riederberg und Röhrenbach zur Marktgemeinde Sieghartskirchen;

6. die Marktgemeinde Atzenbrugg und die Gemeinde Trasdorf zur Marktgemeinde Atzenbrugg;
7. die Gemeinden Michelhausen und Rust im Tullnerfeld zur Gemeinde Michelhausen;
8. die Marktgemeinde Grafenwörth-Feuersbrunn und die Gemeinde Seebarn am Wagram zur Marktgemeinde Grafenwörth;
9. die Stadtgemeinde Tulln, die Marktgemeinde Langenlebarn und die Gemeinde Neuaigen zur Stadtgemeinde Tulln;
10. die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram und die Gemeinde Altenwörth zur Marktgemeinde Kirchberg am Wagram.

(19) Im politischen Bezirk Waidhofen an der Thaya werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Marktgemeinde Gastern und die Gemeinde Frühwärts zur Marktgemeinde Gastern;
2. die Marktgemeinde Thaya und die Gemeinde Oberedlitz zur Marktgemeinde Thaya;
3. die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und die Gemeinden Hollenbach, Puch und Ulrichschlag zur Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya;
4. die Stadtgemeinde Groß-Siegharts und die Gemeinden Fistritz und Loibes zur Stadtgemeinde Groß-Siegharts;
5. die Marktgemeinde Ludweis und die Gemeinde Aigen bei Raabs zur Marktgemeinde Ludweis-*Aigen.*

(20) Im politischen Bezirk Wiener Neustadt werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Marktgemeinde Kirchsschlag in der Buckligen Welt und die Gemeinde Stang zur Marktgemeinde Kirchsschlag in der Buckligen Welt;
2. die Gemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl zur Gemeinde Wöllersdorf. *Steinabrückl.*

(21) Im politischen Bezirk Wien-Umgebung werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Gerasdorf und Seyring zur Gemeinde Gerasdorf;
2. die Marktgemeinde Himberg und die Gemeinde Pellendorf zur Marktgemeinde Himberg.

(22) Im politischen Bezirk Zwettl werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Sallingberg und Grainbrunn zur Gemeinde **Sallingberg**;
2. die Marktgemeinde Schwarzenau und die Gemeinden Großhaselbach, Hausbach und Stögersbach zur Marktgemeinde Schwarzenau.

§ 4

Aufteilung von Gemeinden

(1) Im politischen Bezirk Baden wird die Gemeinde St. Corona am Schöpfl wie folgt aufgeteilt:

a) die Katastralgemeinde St. Corona wird in die Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting (§ 3 Abs. 3 Z. 3) und

b) die Katastralgemeinde Kleinmariazellerforst in die Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf

eingegliedert.

(2) Im politischen Bezirk Gmünd werden die Gemeinden Rohrbach und Warnungs wie folgt aufgeteilt:

1. Die Gemeinde Rohrbach:

a) die Katastralgemeinde Rohrbach wird in die Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya, und

b) die Katastralgemeinde Motten wird in die Stadtgemeinde Heidenreichstein (§ 3 Abs. 6 Z. 9)

eingegliedert.

2. Die Gemeinde Warnungs:

a) die Katastralgemeinde Ottenschlag wird in die Stadtgemeinde Zwettl, politischer Bezirk Zwettl, und

b) die Katastralgemeinde Warnungs wird in die Marktgemeinde Vitis, politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya,

eingegliedert.

(3) Im politischen Bezirk Krems an der Donau wird die Gemeinde ^{Zöbing-} Schönberg ~~am Kamp~~ wie folgt aufgeteilt:

- a) die Katastralgemeinde Zöbing wird in die Stadtgemeinde Langenlois (§ 3 Abs.10 Z.11) und
- b) die Katastralgemeinden Freischling, Kriegenreith, Möllands, Neustift bei Schönberg, Raan und Schönberg werden in die Marktgemeinde Schönberg am Kamp (§ 3 Abs.10 Z.12)

eingegliedert.

(4) Im politischen Bezirk Melk wird die Gemeinde Bergland wie folgt aufgeteilt:

- a) die im Grundbuch der Katastralgemeinde Ratzenberg eingetragenen Grundstücke Nr.843, 839, 340, 857, 861, 19/1 (Baufläche), 19/2 (Baufläche), 917, 918, 919, 926, 899/1, 947/1, 978/1, 972, 973, 970, 965, 964, 962, 1041, 1046/1, 998, 999/2, 1526, 1046/17, 1054/5, 1054/2, 6 (Baufläche), 1509, 1507, 1544, 1543, 1541, 1535, 823, 16 (Baufläche), 860, 999/1, 999/3, 999/4, 1000/1, 15 (Baufläche), 17 (Baufläche), 18 (Baufläche), 865/2, 866, 853, 855, 850, 842, 847, 846, 832/4, 832/3, 821, 822, 816, 828, 829, 830, 886, 887, 892, 893, 939/1, 942, 943, 949, 953, 1044, 1045, 14 (Baufläche), 867, 12 (Baufläche), 868, 831, 896, 897, 905, 928, 946, 947/1, 979, 980, 1027, 938, 913, 13 (Baufläche), 865/1, 870, 871, 872, 874, 876, 878, 879, 880, 881, 883, 889, 818, 890, 891, 815, 825, 824, 826, 832/2, 835, 894, 895, 906/1, 906/2, 908, 941, 944, 945,

932/1, 937, 955, 956, 1023, 931, 932/2, 11/1 (Baufläche),
869/1, 1530, 1528, 1531, 1532, 1512, 1513, 1025, 1028,
1036, 1016, 1017, 1018, 1037, 1046/9, 1046/10, 1046/11,
1046/12, 1046/13, 1046/14, 1046/15, 1046/16, 959, 1046/7,
11/3 (Baufläche), 921, 927, 933, 934, 7/1 (Baufläche),
7/2 (Baufläche), 9 (Baufläche), 1499, 1489, 1491, 1458,
1555, 1556, 1497, 1539, 1637, 1502, 1503, 1505, 1521,
1523, 1524, 1501, 1537, 1538, 1569, 1568/1, 1599, 1578/3,
1568/2, 1057, 1058, 1050, 1047, 1049, 1063, 935/1, 838,
935/2, 1040, 8/1 (Baufläche), 1483/1, 1483/2, 1483/4,
1504/1, 1504/3, 1054/9, 1053/2, 1054/1, 1053/1, 1046/4,
1046/5, 1046/6, 1065, 1064, 961, 967, 1557, 1558, 6/3
(Baufläche), 1483/3, 76 (Baufläche), 932/3, 807, 806,
805, 804, 803, 802, 685/1, 685/5, 833, 1579, 1533, 1446,
1447, 1553, 1460, 1461, 1463, 1495, 1493, 1046/19,
1046/20, 1061, 1075, 1076, 1046/18, 798/2, 684/1, 680,
679/3, 1578/2, 1054/6, 1054/7, 1062, 1052, 1046/8,
1046/2, 1046/3, 1068/2, 1015/1, 817, 1640, 832/1, 932/4,
899/2, 1642, 869/2, 1520, 1519, 1518, 1516, 1504/2,
1638, 1636, 947/3, 1666/2, 947/2, 948, 939/2, 1643/4,
952, 950, 951, 974, 978/2, 978/3, 1666/1, 977, 966, 969,
971, 1015/4, 1015/3, 1015/2, 1019, 1020/1, 1033, 1020/2,
1024, 1022, 1021, 1014/2, 1012/9, 1012/8, 1643/5, 981/2,
981/1, 982, 983, 996, 995, 997, 1643/4, 1012/10, 1002/4,
1011/2, 1002/2, 1010/3, 991, 990, 992, 993, 994, 986/2,
986/1, 984, 988, 989, 1667, 1013/1, 1014/3, 1012/5,
1012/4, 1012/1, 1012/2, 1000/2, 1011/1, 1008/1, 1643/3,

1010/1, 1006, 1008/2, 1009/3, 1010/4, 808, 809, 1668/1, 1634/1 und 1635/1 und die im Grundbuch der Katastralgemeinde Wohlfahrtsbrunn eingetragenen Grundstücke Nr.500, 485/2, 483/1, 482, 518/3, 9 (Baufläche), 281, 341, 488, 495, 495/3, 494/1, 494/2, 466/1, 447/1, 10 (Baufläche), 446, 438, 437, 349, 350, 332, 309, 310, 469, 468, 487/2, 499, 498, 491, 492, 486, 1 (Baufläche), 470/1, 308/3, 308/2, 308/4, 308/1, 308/5, 275, 342, 336, 506, 450, 322, 454, 6 (Baufläche), 451, 324/2, 513, 514, 521, 14 (Baufläche), 532, 50 (Baufläche), 441, 439, 348, 346, 347, 284, 283, 324/1, 270, 269, 476/5, 475/2, 476/6, 8/5 (Baufläche), 476/2, 473/1, 472/1, 8/5 (Baufläche), 472/4, 493/2, 8/1 (Baufläche), 493/1, 286, 285, 473/2, 51 (Baufläche), 473/3, 52 (Baufläche), 473/4, 473/5, 53 (Baufläche), 472/3, 8/4 (Baufläche), 476/3, 8/3 (Baufläche), 479, 471, 470/2, 1104, 1103, 1105, 1102, 1106, 1084/2, 1083/2, 306/1, 306/2, 305/2, 305/1, 311, 315/1, 314, 315/2, 272, 271, 344, 54 (Baufläche), 460/1, 278/2, 266/1, 266/2, 266/3, 278/1, 277, 280, 288, 345, 352, 355, 356, 357, 432, 436, 435, 442, 13 (Baufläche), 528, 531/2, 530, 445, 519/2, 519/1, 11 (Baufläche), 331, 333, 335, 337, 338, 353, 354, 268, 267, 279/1, 279/2, 334, 302, 303, 295, 291, 7 (Baufläche), 292/1, 328/2, 328/1, 329, 448, 449, 452, 3 (Baufläche), 457, 456, 455, 5 (Baufläche), 343, 340, 444, 12/1 (Baufläche), 12/2 (Baufläche), 526, 1098, 1085/2, 1084/1, 487/3, 466/2, 56 (Baufläche), 447/2, 484/1, 484/2, 518/2, 1085/1, 273, 274, 287, 282,

1083/2, 1085/2, 1098/1 und 1084/1 werden in die Markt-
gemeinde Erlauf und

- b) die Katastralgemeinden Landfriedstetten und Plaika sowie die übrigen in den Grundbüchern der Katastralgemeinden Ratzenberg und Wohlfahrtsbrunn eingetragenen Grundstücke werden in die Gemeinde Bergland (§ 3 Abs.12 Z.3)

eingegliedert.

(5) Im politischen Bezirk St.Pölten werden die Gemeinden **Murstetten** und Gerersdorf wie folgt aufgeteilt:

1. Die Gemeinde Murstetten:

- a) die Katastralgemeinden Gunnersdorf, Murstetten, Obermoos und Winkling werden in die Gemeinde Weißenkirchen an der Perschling und
- b) die Katastralgemeinden Gotthartsberg und Gumperding werden in die Gemeinde Würmla, politischer Bezirk Tulln,

eingegliedert.

2. Die Gemeinde Gerersdorf:

- a) die Katastralgemeinden Distelburg, Eggsdorf, Friesing, Gerersdorf, Grillenhöf, Hetzersdorf, Hofing, Stainingsdorf und Weitendorf werden in die Stadt mit eigenem Statut St.Pölten und
- b) die Katastralgemeinden Loipersdorf, Salau und Völlendorf werden in die Marktgemeinde Prinzersdorf

eingegliedert.

(6) Im politischen Bezirk Zwettl wird die Gemeinde Kirchbach wie folgt aufgeteilt:

- a) die Katastralgemeinden Großgundholz, Kirchbach, Lembach, Oberrabenthan, Riebeis und Selbitz werden in die Marktgemeinde Rappottenstein und
- b) die Katastralgemeinde Kottlingnondorf wird in die Marktgemeinde Groß-Gerungs eingegliedert.

§ 5

Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinden, die auf Grund der Bestimmungen des § 3 zu neuen Gemeinden vereinigt werden und die Gemeinden, die auf Grund der Bestimmungen des § 4 aufgeteilt werden, hören mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als eigene Gemeindenzu bestehen auf. Die im § 3 verfügten Vereinigungen von Gemeinden haben den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden auf die neu gebildeten Gemeinden zur Folge.

(2) Die Gemeinden, die an einer der in den §§ 2 und 4 verfügten Gebietsänderung beteiligt sind, haben erforderlichenfalls ein Übereinkommen über die Auseinandersetzung des Gemeindeeigentums und den Übergang von sonstigen Rechten und Pflichten untereinander sowie über die Tragung der Kosten der Gebietsänderung abzuschließen. Kommt ein solches

Übereinkommen nicht binnen Jahresfrist zustande, so hat die Landesregierung einen Vergleichsversuch zu unternehmen. Kommt auch hiebei ein Übereinkommen binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten nicht zustande, so ist durch ein Landesgesetz die vermögensrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Im übrigen gilt § 12 Abs.3 und 5 NÖ.Gemeindeordnung, LGBl.Nr.369/1965, sinngemäß.

(3) Bis zum Abschluß eines Übereinkommens gemäß Abs.2 hat die Gemeinde mit der größten Einwohnerzahl das betroffene Gemeindevermögen nach den Grundsätzen des § 69 Abs.1 NÖ. Gemeindeordnung vorläufig zu verwalten.

(4) Dienstverhältnisse zu einer gemäß § 4 aufgeteilten Gemeinde bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufrecht. Die Diensthoheit oder die Rechte des Dienstgebers werden vorläufig von jener an der Aufteilung beteiligten Gemeinde ausgeübt, die die größte Einwohnerzahl hat. Die beteiligten Gemeinden und die betroffenen Gemeindebediensteten können sich innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer dieser Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat die Gemeinde mit der größten Einwohnerzahl die Gemeindebediensteten, im Falle ihres Einverständnisses, ohne Schmälerung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung in ihren Dienststand aufzunehmen. Sind die betroffenen Gemeindebediensteten nicht bereit, mit einer der beteiligten Gemeinden ein Dienstver-

hältnis zu begründen, dann gilt das zur aufgeteilten Gemeinde bestandene Dienstverhältnis mit 31. Dezember 1972 als aufgelöst. Hinsichtlich der aus der Lösung des Dienstverhältnisses erwachsenden finanziellen Lasten gilt Abs. 2 sinngemäß. Die auf die in Betracht kommenden Gemeindebediensteten anzuwendenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

§ 6

(Verfassungsbestimmung)

Auflösung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte der von den im § 3 verfügten Maßnahmen betroffenen Gemeinden sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Die Gemeinderäte der von den in den §§ 2 und 4 verfügten Maßnahmen betroffenen Gemeinden sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst, wenn die Grenzänderung oder Aufteilung eine Änderung der Einwohnerzahl zur Folge hat, durch die eine Änderung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates bewirkt wird, oder wenn der durch die Änderung verursachte Zu- oder Abgang an Einwohnern die bisher auf ein Gemeinderatsmandat entfallende Anzahl an Einwohnern erreicht oder übersteigt.

(2) Die Landesregierung hat ab Kundmachung dieses Gesetzes zur Besorgung der unaufschiebbaren Geschäfte dieser Gemeinden, sofern es sich nicht um eine Stadt mit eigenem Statut

handelt, bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters so rechtzeitig einen Regierungskommissär zu bestellen, daß dieser mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes seine Tätigkeit aufnehmen kann. Die Bestimmungen des § 94 Abs.3 bis 5 und 7 der NÖ.Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

(3) Für die in § 3 Abs.2, 11 und 17 genannten Städte mit eigenem Statut hat die Landesregierung die Neuwahl der Gemeinderäte auszuschreiben. Bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters gilt § 76 Abs.2 letzter Satz des betreffenden Stadtrechtes (LGBl.Nr.120, 121 und 122/1969) sinngemäß.

§ 7

Verwaltungsverfahren

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind von den Organen jener Gemeinde weiterzuführen, auf die die Zuständigkeitsbestimmungen der Verfahrensvorschriften zutreffen.

§ 8

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 9

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.